



A7-0156/2011

18.4.2011

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern
(KOM(2010)0544 – C7-0316/2010 – 2010/0272(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichtersteller: Jan Zahradil

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6
VERFAHREN	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (KOM(2010)0544 – C7-0316/2010 – 2010/0272(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0544),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0316/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0156/2011),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Den Anstoß zu dem Vorschlag der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1541/98¹ des Rates und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93² des Rates, der dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgelegt wurde, gab das politische Engagement der Europäischen Union, die geltenden Rechtsvorschriften zu vereinfachen, und zwar mit dem Ziel eines besseren und klareren Legislativrahmens für Unternehmen, vor allem hinsichtlich der Vereinfachung der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates aufgeführten Verwaltungsformalitäten für Importeure von in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführten Textilwaren, die unter Abschnitt XI der Kombinierten Nomenklatur³ fallen. Die Kommission möchte überdies auch die Einfuhrvorschriften weiter vereinheitlichen, indem sie die Einfuhrvorschriften für Textilwaren an die für andere Industriegüter angleicht und auf diese Weise den Legislativrahmen in diesem Bereich insgesamt kohärenter gestaltet.

Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates

Der aufzuhebende Rechtsakt betrifft die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ursprungsnachweisen für bestimmte aus Drittländern stammende Textilien und Textilwaren, die unter Abschnitt XI der Kombinierten Nomenklatur fallen und in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführt sind: Seide; Wolle, feine und grobe Tierhaare, Garne und Gewebe aus Rosshaar; Baumwolle; andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne; synthetische oder künstliche Filamente, Streifen und dergleichen aus textilen Vormaterialien; synthetische oder künstliche Spinnfasern; Watte, Filze und Vliesstoffe, Spezialgarne, Bindfäden, Seile und Taue, Seilerwaren; Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen; Spezialgewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse, Spitzen, Tapisserien, Posamentierwaren, Stickereien; Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen; Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen; Gewirke und Gestricke; Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998 über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise.

² Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern.

³ Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist die gemeinsame Nomenklatur der EU. Mit den achtstelligen Unterpositionen werden in Ausfuhrerklärungen und statistischen Erklärungen zum Binnenhandel die einzelnen Warenkategorien gekennzeichnet. Die KN wird jährlich aktualisiert, und die am Anfang des Folgejahrs neu in Kraft tretende Fassung wird jährlich spätestens Ende Oktober im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Begründung der Aufhebung

1. Änderungen des ordnungspolitischen Umfelds

Ursprünglich wurde die Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates erlassen, um besondere Anforderungen an die Vorlage von Ursprungsnachweisen für die genannten Textilwaren aus Drittländern einzuführen, für die mengenmäßige Beschränkungen gelten. Das Ziel bestand hauptsächlich darin, eine Handhabe für die Umsetzung handelspolitischer Maßnahmen zu schaffen, mit der sich durch den akuten Anstieg der Einfuhren aus Drittländern wie der Volksrepublik China bedingte Marktstörungen verhindern lassen.

Mit dem Auslaufen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung im Jahr 2005 entfielen die mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus WTO-Mitgliedstaaten. Auch die nach dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ATC) bestehenden besonderen Schutzbestimmungen für Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China sind am 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten, und das System der doppelten Kontrolle für Einfuhrwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China wird nicht mehr angewendet.

Der Berichterstatter teilt die Ansicht der Kommission, dass nun angesichts dieser Umstände die sehr begrenzten handelspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union im Textilsektor umgesetzt werden können, ohne dass dem Sektor die übermäßige Belastung auferlegt wird, für alle Einfuhren Ursprungsnachweise vorlegen zu müssen.

2. Gegenwärtige Kontrollinstrumente für Einfuhren von Textilwaren

Damit nach wie vor mengenmäßigen Beschränkungen unterliegende Einfuhren von Textilwaren aus Belarus oder Nordkorea, die noch nicht Mitglied der WTO sind, auch weiterhin kontrolliert werden, stützt sich die EU fortan auf Einfuhrgenehmigungen. Dadurch könnten Marktverzerrungen verhindert werden, die bei Nichteinhaltung der zulässigen Kontingente und einem akuten Anstieg der Einfuhren der genannten Textilwaren in die EU entstünden.

Was darüber hinaus die Kategorien von Erzeugnissen nach Abschnitt XI der KN betrifft, die keinen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen und in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU übergeführt werden, werden die Auswirkungen der Einfuhr dieser Erzeugnisse auf den EU-Markt gegenwärtig mit Hilfe eines Systems der nachträglichen statistischen Überwachung beobachtet. Dieses System wird nach Maßgabe des Artikels 308 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹ betrieben.

Schließlich müssen Importeure zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission in Feld 34 des Einheitspapiers das Ursprungsland der Einfuhrwaren angeben. Diese Angabe unterliegt der Prüfung durch die Zollbehörden, die im konkreten Fall bei Bedarf zusätzliche Beweismittel verlangen können.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft.

Bessere Information der Verbraucher

Darüber hinaus möchte der Berichtersteller darauf hinweisen, dass zusätzlich zu den genannten Kontrollmechanismen für Einfuhren von Textilwaren in die EU das Europäische Parlament im Jahr 2010 in erster Lesung den Bericht Muscardini¹ über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern (Made in), der auch Textilwaren und Bekleidung betrifft, angenommen hat. Der Bericht Muscardini enthält zwar keine neuen Kontrollmechanismen, aber darin wird eine Verordnung über die Angabe des Ursprungslandes vorgeschlagen, die vorsieht, dass nach ihrem Inkrafttreten die europäischen Verbraucher die benötigten Ursprungsangaben zu verschiedenen Waren, auch Textilwaren und Bekleidung, erhalten.

¹ Der Bericht Muscardini wurde vom INTA-Ausschuss am 29. September 2010 mit 19 Stimmen bei 2 Gegenstimmen angenommen. Das EP nahm den Bericht am 21. Oktober 2010 mit 525 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen an. Für den Vorschlag für eine Verordnung über die Verwendung der Worte „Made in“ steht die Zustimmung des Rates noch aus.

VERFAHREN

Titel	Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates über die Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0544 – C7-0316/2010 – 2010/0272(COD)	
Datum der Konsultation des EP	6.10.2010	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 19.10.2010	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Jan Zahradil 26.10.2010	
Prüfung im Ausschuss	26.1.2011	15.3.2011
Datum der Annahme	13.4.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22	–: 0
	0:	3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Laima Liucija Andrikienė, Kader Arif, David Campbell Bannerman, Marielle De Sarnez, Christofer Fjellner, Metin Kazak, Bernd Lange, David Martin, Emilio Menéndez del Valle, Paul Murphy, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Helmut Scholz, Robert Sturdy, Gianluca Susta, Keith Taylor, Iuliu Winkler, Jan Zahradil, Pablo Zalba Bidegain, Paweł Zalewski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Catherine Bearder, George Sabin Cutaș, Jörg Leichtfried, Georgios Papastamkos, Carl Schlyter	
Datum der Einreichung	18.4.2011	